

SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2440,
(2. GBDO-Novelle 2012)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ
13. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission
17. ARGE Stadtamtsdirektoren
18. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich und von der NÖ Landwirtschaftskammer wurde bekannt gegeben, dass gegen die beabsichtigte Novelle keine Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:

NÖ Gleichbehandlungskommission:

In Gesetzesentwürfen werden regelmäßig Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses getroffen; so auch in den oben angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzen. Die Erläuterungen zu den obigen Gesetzes-Entwürfen enthalten hingegen keinen Hinweis darauf, dass Überlegungen zu möglichen unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete und Überlegungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern angestellt worden wären.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Bei legislativen Werken ist es somit wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer, auf weibliche und männliche Bedienstete zu erkennen und sichtbar zu machen.

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Musikschullehrer).

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt.

Ebenso begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzen die NÖ Gemeinden als Dienstgeberinnen ihren bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.

Die Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter führt allerdings zu einer nachfolgenden Aliquotierung der Sonderzahlung und verschärft daher die durch die Geburt eines Kindes ohnehin finanziell angespannte Situation.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher folgendes angeregt:

- o Bei Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts für DienstnehmerInnen von Gemeinden mögen die Überlegungen zu eventuell unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete in den Erläuterungen dargelegt werden.
- o Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.
- o Es wird eine Überprüfung angeregt, inwieweit die finanzielle Situation von Jungfamilien bei Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter verbessert werden kann (z.B. durch Entfall der Aliquotierung von Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung).

Anmerkung:

Eine sprachliche Gleichbehandlung wäre nur dann möglich und sinnvoll, wenn die gesamte Rechtsvorschrift neu erlassen wird. Die Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die Geschlechter konnte aus Zeitgründen nicht geprüft und dargestellt werden.

Zum Gesetzesentwurf im Besonderen:

Zu Z 2 bis 9 (§ 4, 22. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Wie in den Erläuterungen angeführt erfolgt die Änderung auf Grund des Urteiles Hütter des EuGH. Wir sind uns dessen bewusst, dass die vorgeschlagene Änderung der Bundes- bzw. Landesregelung nachgebildet wurde, vertreten jedoch die Meinung, dass das Gesetz in der vorgeschlagenen Form weiterhin eine Diskriminierung auf Grund des Alters im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

Z.3 - § 4 Abs.2: Jetzt werden alle sonstige Zeiten die zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Tag des Dienstantrittes liegen zur Hälfte angerechnet soweit sie drei Jahre nicht übersteigen. Im vorgeschlagenen Text entfällt diese Halbanrechnung. Dadurch ergibt sich, dass bei der Stichtagsberechnung für Personen, die das 18. Lebensjahr bei Aufnahme bereits überschritten, eine Verschlechterung in der Einstufung eintritt, sofern nicht § 4 Abs.,2 Z.3 lit.a (neu) zur Anwendung gelangt. Es ist daher sicherzustellen, dass sonstige Zeiten nach § 4 Abs.2 Z.3 lit.b zumindest bis zu 4 ½ Jahren zur Gänze zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Diese Umsetzung wurde in der Verhandlung am 17.11.2011 besprochen. Dem Protokoll dieser Verhandlung, welches auch allen Verhandlungspartnern zugegangen ist, ist zu entnehmen:

„Der Landtag hat für Landesbedienstete eine Veränderung der Stichtagsermittlung in Hinblick auf das EuGH-Judikat beschlossen. Diese Änderungen sind bereits verlautbart (vgl. DPL 1972) und haben Signalwirkung was die Umsetzung auf Gemeindeebene betrifft. Die Verhandlungspartner kommen überein, dass die Umsetzung nach Vorbild der Landesregelung (Stichtag, Antragsrecht, Jubiläumsbelohnung, Urlaub) vorgenommen werden soll.“

Zumindest zum Zeitpunkt der Verhandlungen bestand zu den vorgesehenen Änderungen Zustimmung aller Verhandlungspartner.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2a):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hier sollte es richtig „... Abs. 2 Z. 3 lit. b ...“ heißen.

Anmerkung:

Wird korrigiert.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 3):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung stimmt nicht mit der Textgegenüberstellung überein.

Anmerkung:

Die Textgegenüberstellung wird korrigiert.

Zu Z. 20 und 53 (§ 56 Abs. 2, Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

§ 56 Abs.2 lit. f (neu): Grundsätzlich kein Einwand.

20. ÜB Abs.8: Wie zu § 56 angemerkt, besteht grundsätzlich kein Einwand, dass Beamte ab dem Jahrgang 1956 mit Vollendung des 62. Lebensjahres und Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit mit Abschlägen in den Ruhestand treten können. Durch den Wegfall der in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1956 geborenen Beamten im Abs.8 der 20. Übergangsbestimmungen würde somit die Möglichkeit entfallen, dass dieser Jahrgang mit Vollendung des 64. Lebensjahres und Vorliegen von 40 beitragsgedeckten Jahren ohne Abschlag in den Ruhestand treten können. Der Änderung der 20. ÜB, Abs.8, kann daher keine Zustimmung erteilt werden.

Anmerkung:

Die geäußerte Ansicht ist nicht korrekt, da die angesprochene Ruhestandsversetzung derzeit nicht abschlagsfrei gestaltet ist (vgl. Abs. 17 der 20. Übergangsbestimmungen).

Die Pensionsregelungen sollen aber erst in der nächsten Regierungsvorlage aufgenommen werden.

Zu Z. 22 (§ 56):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:
Im § 56 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung ...
Es wird angeregt, diese Regelungstechnik generell beim Einschub von Rechtsvorschriften zu verwenden.
In der Z. 8 sollte es wie folgt lauten:
... den §§ 11 Abs. 5 oder 13 nachgekaufte ...

Anmerkung:

Der Anregung wird entsprochen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

In der Aufzählung müsste es „6.“ statt „8.“ heißen.

Anmerkung:

Wird berichtigt.

Zu Z. 36, 37 und 63 (§ 90, Abs. 5 der 22. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Diese Änderung wurde nicht besprochen und es kann somit keine Zustimmung erteilt werden.

Anmerkung:

Diese Umsetzung wurde in der Verhandlung am 17.11.2011 besprochen. Dem Protokoll dieser Verhandlung, welches auch allen Verhandlungspartnern zugegangen ist, ist zu entnehmen:

„Der Landtag hat für Landesbedienstete eine Veränderung der Stichtagsermittlung in Hinblick auf das EuGH-Judikat beschlossen. Diese Änderungen sind bereits verlautbart (vgl. DPL 1972) und haben Signalwirkung was die Umsetzung auf Gemeindeebene betrifft. Die Verhandlungspartner kommen überein, dass die Umsetzung nach Vorbild der

Landesregelung (Stichtag, Antragsrecht, Jubiläumsbelohnung, Urlaub) vorgenommen werden soll.“

Zumindest zum Zeitpunkt der Verhandlungen bestand zu den vorgesehenen Änderungen Zustimmung aller Verhandlungspartner.

Zu Z. 48 (§ 120 Abs. 9):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Der Begriff „erfahrene“ wäre zumindest in den Erläuterungen näher zu spezifizieren.

Anmerkung:

Wird in den Erläuterungen aufgenommen.

Zu Z. 50 (§ 163):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Es wird eine einheitliche Verweisungstechnik empfohlen, daher wären die gesetzlichen Abkürzungen auch überall, wo vorhanden, anzuführen (zB „(APG)“ nach „Allgemeines Pensionsgesetz“ in Z 1. ua.)

Es wird auch darauf hingewiesen, dass einige der hier angeführten Gesetze demnächst durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 (RV 1685 BlgNR XXIV. GP) geändert werden werden. Die statische Verweisung auf Bestimmungen dieser Gesetze sollte dementsprechend angepasst werden.

Anmerkung:

Der Anregung wird entsprochen; die Verweise werden aktualisiert.

Zu Z. 51 (Anlage 1, Dienstweig Nr.2):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Diese Änderungsanordnung könnte ersatzlos entfallen, da in der authentischen Kundmachung des Landesgesetzblattes (blaue Mappen) dieser Fehler nicht enthalten ist.

Anmerkung:

Die Änderungsanordnung wird entfernt.

Zu Z 52 (Überschrift der 20. Übergangsbestimmungen):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Es müsste „... zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42,“ lauten.

Anmerkung:

Wird berichtigt.

Zu Z. 63 (22. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Bereits im Jahr 2011 wurden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Abweichungen von den zwingenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu den Übergangsbestimmungen, genauer zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (LAD2-GV-17/137-2011) sowie zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (LAD2-GV-259/47-2011), geäußert. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben auch hinsichtlich der im Entwurf vorliegenden Übergangsregelung aufrecht.

Abs. 1 dritter Satz (Keine Möglichkeit der Zurückziehung des Antrags ab Einlangen):

Der Entwurf sieht vor, dass ein (ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen schriftlicher) Antrag auf Neufestsetzung des (besoldungsrechtliche) Stichtages nach Einlagen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden kann. Diese spezifische Regelung wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf, denn sie weicht von § 13 Abs. 7 AVG ab, ohne dass sie als zur Regelung des Gegenstandes auf Grund „besonderer Umstände“ erforderlich, als „unerlässlich“ erschiene, wie dies nach Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG erforderlich wäre.

Die Dienstrechtskompetenz der Länder ist durch die Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens nach Art. 11 Abs. 2 B-VG – diese umfasst die Kompetenz zur Regelung des Verfahrens im engeren Sinn, nicht jedoch zur Regelung des Zuständigkeit – eingeschränkt (vg. Thienel, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990], S. 69).

Gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, ist auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden das AVG mit näher umschriebenen Abweichungen anzuwenden.

Ein Abweichungstatbestand zu § 13 AVG ist im DVG nicht vorhanden, folglich ist § 13 AVG im vollen Ausmaß auch auf das Verfahren in Angelegenheiten des

öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zu einer Gemeinde des Landes Niederösterreich anzuwenden.

Der hier maßgebliche § 13 AVG lautet:

3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. (1) ...

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

(9) ...

§§ 13 Abs. 7 AVG normiert die Möglichkeit der Zurückziehung eines Anbringens in jeder Lage des Verfahrens – ein Aspekt des Prinzips der Disposition über Anbringen im Verwaltungsverfahren. Ein Antrag gilt nur nach fruchtlosem Fristablauf eines Mängelbehebungsauftrags nach § 13 Abs. 3 oder 4 AVG als zurückgezogen.

Die vorliegende Bestimmung weicht jedoch von § 13 Abs. 7 AVG ab; dies stellt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Abweichung vom Regelungssystem des AVG dar. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs muss die abweichende Regelung, um verfassungskonform zu sein, durch „besondere Umstände“ erforderlich (VfSlg. 8583/1979, 13.723/1994) in dem Sinn sein, dass sie „unerlässlich“ im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ist (VfSlg. 11.564/1987, 15.351/1998 und 16.351/2002; Hengstschläger/Leeb, AVG [2009], § 1 Rz 5). Die demnach geforderte Unerlässlichkeit der in Rede stehenden Abweichung kann nicht gesehen werden.

Schließlich soll eine Zurückziehung des Antrages bis zur Erlassung des (letztinstanzlichen) Bescheids, jedenfalls aber bis zum Eintritt der Rechtskraft des

Bescheides möglich sein (Hengstschläger/Leeb, aaO, § 13 Rz 42 mit Hinweis auf VfSlg. 5363/1966 und VwGH 1.2.1995, 92/12/0286).

Abs. 2 (Amtswegige Erklärung bereits vorliegender Anträge „als nicht eingebracht“): Im Sinne des soeben Gesagten liegt weiters eine verfassungsrechtlich bedenkliche Abweichung vom § 13 Abs. 3 (und 4) AVG vor; eine pauschale Erklärung durch die Behörde (sic!), dass die vorliegenden Anträge als nicht eingebracht gelten, womit die Behörde zu ihrer Nicht-Behandlung ermächtigt ist, erscheint unzulässig.

Denn § 13 Abs. 6 AVG gilt zunächst, wenn sich ein Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit (zB Spam-Mails; vgl. Thienel/ Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht* 5 [2009], S. 111) bezieht, also etwa von vornherein nur ein allgemeines Begehren (zB nach besserer Verwaltung) gestellt wird oder sich der Inhalt trotz entsprechender Ermittlungsschritte (hierzu ausführlich vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO, § 13 Rz 38) nicht klären lässt (Hengstschläger/Leeb, aaO, § 13 Rz 2). In allen übrigen Fällen kommt § 13 Abs. 3 (und 4) AVG zur Anwendung, wonach ein Mängelbehebungsauftrag unter Setzung einer angemessenen Frist zu erteilen ist. Hiervon ist auch die Verbesserung inhaltlicher (materieller) Mängel erfasst (Hengstschläger/Leeb, aaO, § 13 Rz 27 iVm 38). Erst nach fruchtlosem Fristablauf gilt das Anbringen als zurückgezogen bzw. kann zurückgewiesen werden.

Im Übrigen widerspricht diese Regelung auch dem zweiten Aspekt des Prinzips der Disposition über Anbringen im Verwaltungsverfahren, nämlich der Möglichkeit der Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags nach § 13 Abs. 8 AVG. Dieser soll dem Antragsteller ermöglichen, nicht nur über den Antrag als Ganzes, sondern auch über Teile seines Inhalts zu disponieren, ohne dass er „gleichsam an den Start zurückgeschickt werden muß“ (Hengstschläger/Leeb, aaO, § 13 Rz 43).

Im Ergebnis stellt die pauschale Entziehung der behördlichen Entscheidungspflicht und Entscheidungskompetenz bei einem solchen antragsgebundenen Verfahren jedenfalls eine unzulässige Abweichung vom AVG dar und ist somit als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Zudem wird in Abs. 5 fälschlich auf § 91 statt auf § 90 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes verwiesen.

Es wird generell angeregt, die Erläuterungen um Ausführungen zu den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu ergänzen.

Anmerkung:

Die vorgesehenen Änderungen wurden entsprechend der vorstehenden Ausführungen überarbeitet.

Zu Z. 57, 37 und 63 (Abs. 10 bis 13 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Hauptverband der Sozialversicherungsträger:

Mit dieser Bestimmung soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, Beiträge für Ersatzzeiten nach § 116 Abs. 1 Z 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG („Ausübungsersatzzeiten“) nach vollendetem 18. Lebensjahr zu entrichten. Es wird zu klären sein, ob diese Beiträge bei Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 311 ASVG zu überweisen oder an den Beamten zurückzuzahlen sind.

Anmerkung:

Die Regelung ist dem Bundes- und Landesrecht nachgebildet. Eine Umsetzung soll erst mit der nächsten Regierungsvorlage erfolgen.

Zu Art. II:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Z. 2 könnte wie folgt lauten:
„Art. I Z. 2 bis 9 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Anmerkung:

Der Anregung wird entsprochen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

In Verbindung mit dem zu Art. I Z 1 bis 4 Gesagten sowie in Hinblick auf die pensionsrechtlichen Änderungen und trotz Z 35 (§ 87 Abs. 2 neuer letzter Satz) erscheint ein Inkrafttreten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten ohne Übergangsbestimmungen verfrüht.

Anmerkung:

Die pensionsrechtlichen Änderungen sollen erst mit der nächsten Regierungsvorlage vorgenommen werden.

Zu den Erläuterungen:

Allgemeiner Teil, Seite 2, letzter Punkt:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Konkret möge im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im letzten Absatz „Zu 2.“ Geprüft werden, ob es statt „31.12.2005“ nicht „31.12.1955“ lauten sollte.

Hauptverband der Sozialversicherungsträger:

Ein Schreibfehler wäre zu korrigieren: „... bis zum 31.12.1955 (statt 31.12.2005) geborenen Gemeindebeamten ...“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf Seite 2 im letzten Punkt wäre das Datum (31.12.2005) zu korrigieren.

Anmerkung:

Die pensionsrechtlichen Änderungen sollen erst mit der nächsten Regierungsvorlage erfolgen.

Erläuterungen zu Art. I Z. 3 bis 9 (§ 4 Abs. 2 Z. 3, § 4 Abs. 2a, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 8):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf Seite 7 wäre der letzte Satz des vorletzten Absatzes grammatikalisch richtig zu stellen.

Anmerkung:

In den Erläuterungen erfolgt eine Richtigstellung.